2 Die Pflichtenethik Kants

2.1	Der gute Wille	. 23
2.2	Pflichtgemäßes Handeln und Handeln aus Pflicht	. 24
2.3	Der kategorische Imperativ	. 27
2.4	Autonomie nach Kant	. 33
	Literatur	. 35

Eine für die heutigen ethischen Diskussionen besonders einflussreiche und ihre Entstehungszeit revolutionierende Ethikkonzeption stellt die Pflichtenethik Kants dar. Ihr Grundanliegen ist es, einen Handlungsgrundsatz zu finden, der für alle Menschen und zu allen Zeiten Gültigkeit beanspruchen kann. Es geht Kant also um eine allgemeingültige Begründung ethischer Aussagen. Für einen solchen Grundsatz scheidet laut Kant jede Rechtfertigung aus, die sich aus der Welt der Erfahrung ableitet, da die Erfahrung sich auf zufällige Gegebenheiten stützt, die nicht dem Verallgemeinerungsgrundsatz entsprechen. In gleicher Weise scheide eine Begründung aus den subjektiven Wünschen des Menschen aus, weil auch das »Begehrungsvermögen« zufällig und partikular sei und somit nicht tauglich zur Bestimmung des Sittlichen sein könne. Kant lehnt daher eine Begründung ethischer Aussagen aus Erfahrung oder Neigung ab und kommt zu der Schlussfolgerung, dass eine solche Begründung allein über die Vernunft erfolgen kann. Für ihn stellt allein die Vernunft diejenige Begründungsebene dar, die allen Menschen gemeinsam und die zugleich unveränderlich ist, sodass über die Vernunft jedwede Partikularität und Zufälligkeit ausgeklammert werden kann und man nur über die Vernunft zu verallgemeinerbaren Grundsätzen gelangt.

2.1 Der gute Wille

Ein Schlüsselsatz der kantischen Pflichtenethik findet sich am Anfang des Haupttextes der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* und lautet: »Es ist überall nichts in der Welt, ja überhaupt auch außer derselben zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein ein guter Wille.« (AA IV, S. 939) Damit möchte Kant zum Ausdruck bringen, dass die moralische Ordnung nur über den guten Willen erreicht werden kann. Für Kant ist der Wille jedoch nicht einfach dadurch gut, dass er etwas Gutes bewirkt. An sich gut ist der Wille erst, wenn das Wollen selbst gut ist. So schreibt er in der *Grundlegung*:

»Der Wille ist nicht durch das, was er bewirkt, oder ausrichtet, nicht durch seine Tauglichkeit zur Erreichung irgend eines vorgesetzten Zweckes, sondern allein durch das Wollen, d. i. an sich, gut, und, für sich selbst betrachtet, ohne Vergleich weit höher zu schätzen, als alles, was durch ihn zu Gunsten irgend einer Neigung, ja, wenn man will, der Summe der Neigungen, nur immer zu Stande gebracht werden könnte.« (AA IV, S. 394)

Diese Rückbindung des Guten an den guten Willen ist das Besondere der kantischen Ethik. Damit bindet Kant das Gute gerade nicht an die Folgen einer Handlung, und auch nicht an die Ziele, die verfolgt werden. Dass allein der gute Wille uneingeschränkt gut ist, versucht Kant in Kontrastierung zu den – wie er es nennt – Natur- und Glücksgaben zu veranschaulichen. So zeigt er auf, dass der Mensch seine Naturgaben, also seine ihm mitgegebenen Talente (wie z. B. Talente des Geistes oder Eigenschaften des Temperaments), sowohl zum Guten als auch zum Schlechten verwenden kann. Klugheit lässt sich eben nicht nur für die Einsicht nutzen, sondern auch für einen perfekten Raubüberfall. Gleiches gilt für die Glücksgaben, zu denen Kant »Macht, Reichtum, Ehre, Gesundheit, Wohlbefinden und Zufriedenheit mit seinem Zustand« zählt. Auch diese Gaben sind nicht zwingend gut, da sie sowohl zu guten als auch zu schlechten Zwecken verwendet werden können. Nicht also die Talente und Temperamente sind uneingeschränkt gut, sondern allein der gute Wille. Wann aber ist der Wille tatsächlich ein guter Wille? Wovon hängt das ab? Für Kant ist die Antwort klar: Allein durch das Wollen ist der gute Wille gut. Entscheidend ist also der Bestimmungsgrund, d.h. die dem Willen zugrunde liegenden Reflexionsmomente. Und hier kommt die Vernunft wieder ins Spiel.

2.2 Pflichtgemäßes Handeln und Handeln aus Pflicht

Wie wichtig der Bestimmungsgrund der moralischen Bewertung für Kant ist, zeigt sich an seiner grundlegenden Unterscheidung zwischen einem pflichtgemäßen Handeln und einem Handeln aus Pflicht. Pflichtgemäßes

Handeln wäre ein Handeln, das zwar äußerlich »richtig« sein mag (vgl. Kap. 1.1.2), das aber per se kein moralisches Handeln darstellen muss. Sittliches Handeln hingegen wäre das Handeln erst, wenn es nicht pflichtgemäß, sondern aus Pflicht vollzogen wird:

»Eine Handlung aus Pflicht hat ihren moralischen Werth nicht in der Absicht, welche dadurch erreicht werden soll, sondern in der Maxime, nach der sie beschlossen wird, hängt also nicht von der Wirklichkeit des Gegenstandes der Handlung ab, sondern blos von dem Princip des Wollens, nach welchem die Handlung unangesehen aller Gegenstände des Begehrungsvermögens geschehen ist.« (AA IV, S. 399 f.)

Kant veranschaulicht dies am Beispiel eines Kaufmanns, der sich an die Preise hält und seine Kunden ehrlich bedient. Für Kant ist ein solches Verhalten zweifelsohne legal, d.h., es entspricht den äußeren Gesetzen; ob es aber auch sittlich wertvoll, also moralisch ist, lässt sich aus der Handlung selbst nicht ablesen. So ist es denkbar, dass der Kaufmann sich nicht aus sittlichem Bewusstsein, sondern allein aus egoistischen Gründen oder aus Klugheitserwägungen so verhält, da er weiß, dass er nur auf diese Weise seine Kunden langfristig binden kann. Wäre die Kundenbindung der eigentliche Bestimmungsgrund, so wäre das Verhalten des Kaufmanns kein sittliches, sondern lediglich ein legales Verhalten und zugleich ein Verhalten aus Neigung, solange der persönliche Vorteil als Bewegungsgrund im Mittelpunkt steht. Und genau hier erfolgt die Unterscheidung zwischen pflichtgemäßem Verhalten und Verhalten aus Pflicht. Ein pflichtgemäßes Handeln folgt allein der Legalität; es ist ein äußerlich richtiges Handeln, das aber nicht automatisch ein moralisch hochstehendes Handeln sein muss. Moralisch hochstehend ist ein Handeln erst, wenn es nicht nur pflichtgemäß, sondern aus Pflicht vollzogen wird. Ein Handeln aus Pflicht ist ein Handeln, das nicht der Legalität, sondern der Moralität folgt. Kant hat diese Unterscheidung, die gerade für viele medizinethische Problemfelder relevant ist, in der Metaphysik der Sitten so zusammengefasst:

»Man nennt die bloße Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung einer Handlung mit dem Gesetze, ohne Rücksicht auf die Triebfeder derselben, die Legalität (Gesetzmäßigkeit); diejenige aber, in welcher die Idee der Pflicht aus dem Gesetze zugleich die Triebfeder der Handlung ist, die Moralität (Sittlichkeit) derselben.« (AA VI, S. 219)

Ein Handeln, das der Moralität folgt, ist ein Handeln aus Pflicht. Schon dieser Terminus bringt zum Ausdruck, dass es nicht dem subjektiven Belieben des Einzelnen überlassen werden kann, was moralisches Handeln ist. Vielmehr liegt das Handeln aus Pflicht genau dann vor, wenn dem Willen eine Maxime, also ein subjektives Prinzip des Wollens respektive eine oberste Handlungsregel zugrunde liegt, von der sich sagen lässt, dass sie

von persönlichen Vorlieben frei und widerspruchsfrei verallgemeinerbar ist. Eine Handlung aus Pflicht muss sich also an Maximen orientieren, die ihrerseits kritisch zu prüfen sind. Ob ein pflichtgemäßes und damit sittlich nicht relevantes Handeln oder aber ein Handeln aus Pflicht und damit ein sittliches Handeln vorliegt, hängt einzig und allein davon ab, welche Maxime dem Handeln zugrunde liegt (Tab. 2-1).

Was für eine Maxime taugt aber dazu, als Grundlage sittlichen Handelns (also eines Handelns aus Pflicht) zu genügen? Diese Frage verweist auf den Unterschied zwischen dem rein subjektiven Grundsatz, der Maxime, und einem objektiven Grundsatz, der von Kant auch als »praktisches Gesetz« oder »Sittengesetz« bezeichnet wird. Um das moralische Gesetz oder Sittengesetz, das nicht in der materiellen Welt vorkommt, sondern nur gedacht werden kann, näher zu bestimmen, unterscheidet Kant zwischen zwei Imperativen (objektiven Grundsätzen), dem hypothetischen und dem kategorischen Imperativ. Der hypothetische Imperativ enthält eine Handlungsanleitung, durch die ein bestimmtes Ziel erreicht werden soll; es geht also um eine reine Zweck-Mittel-Relation. Ein solcher Imperativ kann für Kant nicht uneingeschränkt gut sein, weil »der moralische Werth der Handlung nicht in der Wirkung, die daraus erwartet wird, also auch nicht in irgend einem Princip der Handlung, welches seinen Bewegungsgrund von dieser erwarteten Wirkung zu entlehnen bedarf« (AA IV, S. 401) liegen kann. Wenn ein moralisches Gesetz unbedingte – und nicht nur relative – Gültigkeit beanspruchen soll, so muss es unabhängig von partikularen und individuellen Zielvorstellungen aus sich selbst überzeugend und allein um seiner selbst willen akzeptabel sein. Ein solches uneingeschränkt gültiges Gesetz lässt sich nach Kant nicht material, also inhaltlich, sondern allein formal bestimmen (vgl. Kap. 1.1). Zur Bestimmung eines solchen Gesetzes hat Kant den kategorischen Imperativ formuliert, der deswegen Imperativ heißt, weil er eine unbedingte Verpflichtung darstellt, die mit einer »Nöti-

Tab. 2-1 Moralität und Legalität bei Kant

	Moralität	Legalität
Einstellung	Pflichtgemäße Handlung	Handlung aus Pflicht
Qualität der Handlung	Moralisch wertvoll	Nur gesetzmäßig
Überprüfbarkeit	Nach der inneren Maxime	Nach der äußeren Übereinstimmung mit dem Gesetz
Triebfeder	Sittlichkeit	Eigenliebe/Klugheit